

Public Corporate Governance Bericht

**der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans
der KA Finanz AG gemäß K-15.1.1 B-PCGK**

2020



1. Der Österreichische Public Corporate Governance Kodex

Die Bundesregierung hat am 30.10.2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex („Kodex“ oder „B-PCGK“) beschlossen und diesen am 28.06.2017 novelliert. Dieser Kodex wurde von einer Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt in Konsultation mit Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsvorsitzenden einschlägiger Unternehmen, Vertretern staatlicher Rechnungsprüfungsgremien und Verwaltungsexperten sowie unter Einbeziehung der OECD-Grundsätze der Corporate Governance öffentlicher Unternehmen, des Österreichischen Corporate Governance Kodex für die Privatwirtschaft und vergleichbarer Governance Regelungen in Deutschland und der Schweiz erarbeitet.

Erklärtes Ziel des Kodex ist, die Unternehmensführung und -überwachung bei staatseigenen und staatsnahen Unternehmen transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Besonderes Anliegen ist dabei die Vermeidung einer Verwässerung der Verantwortlichkeit von Unternehmensorganen und Anteilseignern, wie auch die Gewährleistung einer effizienten Entscheidungsfindung.

Die Regelungen des Kodex sind in zwei Kategorien unterteilt, die einen abgestuften Verpflichtungsgrad aufweisen. Der Kodex unterscheidet zwischen zwingenden Regelungen („K-Regeln“) und Empfehlungen („C-Regeln“), bei denen ein Abweichen zulässig, aber zu begründen ist („comply-or-explain“). Da der Kodex auf verschiedene Unternehmensformen anwendbar ist, geben die K-Regeln nicht für sämtliche dem Kodex unterworfenen Unternehmen die gesetzlich zwingenden Grundsätze „Guter Corporate Governance“ wieder. Es kann daher in besonders begründeten Fällen zu Abweichungen von den K-Regeln kommen, welche nach dem ansonsten für die C-Regeln geltenden Prinzip „comply-or-explain“ offenzulegen sind, um ein kodexkonformes Verhalten zu gewährleisten.

Der Kodex, dessen Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt, basiert auf freiwilliger Selbstbindung des Bundes. In Bezug auf die von den obersten Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen ist der Kodex eine Weisung, die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen.

Der vollständige Originaltext des Kodex ist auf der Webseite des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.at) veröffentlicht.

2. Bekenntnis zum Kodex

Die Anteilseigner und die KA Finanz AG („KA Finanz“) bekennen sich zur Einhaltung des B-PCGK. Die Anwendbarkeit des B-PCGK wurde von der Hauptversammlung am 28.05.2013 durch Verankerung des Kodex idgF in der Satzung beschlossen. Die Geschäftsleitung, das Überwachungsorgan und die Anteilseigner haben somit bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen des Kodex zu beachten.

Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens einen Bericht zu erstellen und bei Abweichung von zwingenden Bestimmungen oder Empfehlungen eine entsprechende Erklärung im Bericht

abzugeben, die auch den Grund für die Abweichung anführt. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen und auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Vorstand und Aufsichtsrat der KA Finanz erstellen jährlich einen gemeinsamen Corporate Governance Bericht. Erstmals wurde dieser Bericht für das Geschäftsjahr 2013 erstellt. Gemeinsam mit dem Jahresabschluss wird der Bericht dem Aufsichtsrat als zuständiges Organ für die Billigung und Feststellung des Jahresabschlusses vorgelegt und auf www.kafinanz.at veröffentlicht.

3. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge gem. K-15.1.3 B-PCGK

a) Angaben zur Geschäftsleitung

Zusammensetzung des Vorstandes (K-15.2 B-PCGK):

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dr. Helmut Urban Vorsitzender des Vorstands	1958	01.09.2013	06.11.2021
Dipl.-Vw. Gabriele Müller Mitglied des Vorstands	1964	16.07.2018	15.07.2021

Es besteht ein Mandat von Frau Dipl.-Vw. Gabriele Müller als Aufsichtsratsvorsitzende im Überwachungsorgan der EAA Covered Bond Bank plc Dublin.

Vergütungen der Geschäftsleitung (K-15.3 B-PCGK):

Gesamtbezüge Vorstand für 2020 (in EUR)

Aktive Vorstandsmitglieder	728.558,78
davon Dr. Helmut Urban	333.140,53
davon Dipl.-Vw. Gabriele Müller	333.418,09
davon vertragliche Altersversorgung	62.000,16
Gesamtbezüge/Pensionszahlungen an frühere Vorstandsmitglieder	736.933,14
	1.465.491,92

Es besteht eine Haftpflichtversicherung gemäß K-8.3.3.2 B-PCGK.

b) Angaben zum Überwachungsorgan

Zusammensetzung des Überwachungsorgans (K-15.2 B-PCGK):

Das Überwachungsorgan besteht per 31.12.2020 aus sechs Mitgliedern.

	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dr. Stephan Koren Vorsitzender des Aufsichtsrates	1957	18.05.2016	ord. HV 2021
Dr. Bruno Ettenauer Vorsitzender Stellvertreter des Aufsichtsrates	1961	18.05.2016	ord. HV 2021
Mag. Marion Khüny Mitglied des Aufsichtsrats	1969	29.09.2017	ord. HV 2021
Mag. Werner Muhm Mitglied des Aufsichtsrats	1950	08.01.2009	ord. HV 2021
DI Bernhard Perner Mitglied des Aufsichtsrats	1979	14.03.2018	ord. HV 2023
Dr. Gregor Schinko Mitglied des Aufsichtsrats	1979	25.09.2019	ord. HV 2023

Im Geschäftsjahr 2020 erfolgten keine personellen Änderungen im Aufsichtsrat.

Mitgliedschaft und Funktion in Ausschüssen des Überwachungsorgans per 31.12.2020:

	Prüfungs- ausschuss	Portfolio- ausschuss	Personal- ausschuss	Präsidial- ausschuss
Dr. Stephan Koren	Vorsitzender	Vorsitzender Stellvertreter	Vorsitzender	Vorsitzender
Dr. Bruno Ettenauer	Vorsitzender Stellvertreter	Vorsitzender	Vorsitzender Stellvertreter	Vorsitzender Stellvertreter
Mag. Marion Khüny	Mitglied	Mitglied	–	–
Mag. Werner Muhm	Mitglied	Mitglied	–	–
DI Bernhard Perner	Mitglied	Mitglied	Mitglied	–
Dr. Gregor Schinko	Mitglied	Mitglied	–	–

Es bestehen keine Dienstleistungs- oder Werkverträge gemäß K-11.6.5 B-PCGK mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Es besteht eine Haftpflichtversicherung gemäß K-8.3.3.2 B-PCGK.

Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans (K-15.3 B-PCGK):

Die von der Hauptversammlung am 06.05.2020 beschlossenen Vergütungen für die Tätigkeit der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat, im Prüfungs-, Portfolio- und Personalausschuss für das Geschäftsjahr 2019 betragen in Euro:

Vorsitzender	20.000,00
Vorsitzender-Stellvertreter	15.000,00
Sonstige Aufsichtsräte (je AR-Mitglied 10.000,00)	40.000,00
Gesamt	75.000,00

Für Mitglieder des Aufsichtsrats im Jahr 2019, die ihre Funktion nicht das volle Kalenderjahr innehatten, wurde eine Aliquotierung vorgenommen. Es gibt keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Individualisierte Aufstellung der für das Geschäftsjahr 2019 gezahlten Vergütungen in Euro:

Dr. Stephan Koren, Vorsitzender	20.000,00
Dr. Bruno Ettenauer, Vorsitzender-Stellvertreter	15.000,00
Mag. Marion Khüny, CFA	10.000,00
Mag. Werner Muhm	10.000,00
DI Bernhard Perner	10.000,00
MMag. Thomas Schmid	3.095,89 (anteilig bis 23.04.2019)
Dr. Gregor Schinko	2.684,93 (anteilig ab 25.09.2019)
Gesamt	70.780,82

Der Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020 wird in der jährlichen Hauptversammlung am 05.05.2021 beantragt.

4. Arbeitsweise von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan gem. K-15.1.3 B-PCGK

a) Angaben zur Arbeitsweise der Geschäftsleitung

Geschäftsverteilung des Vorstandes:

In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. Die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Vorstands wurden vom Aufsichtsrat wie folgt festgelegt:

	Geschäftsbereiche
Dr. Helmut Urban Vorsitzender des Vorstands	<ul style="list-style-type: none"> - Portfolio Management - Treasury - Loan Management - Strategie - Personal - Öffentlichkeitsarbeit - Aufsicht, Recht & Organbetreuung
Dipl.-Vw. Gabriele Müller Mitglied des Vorstands (CFO, CRO)	<ul style="list-style-type: none"> - Risk Management <ul style="list-style-type: none"> - Kreditrisiko - Marktrisiko - Controlling - Rechnungswesen - Back Office - Informationstechnologie - Operating Office - Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (gem. FM-GwG) - Überwachung MiFID-Anforderungen (gem. Delegierte VO (EU) 2017/565) - Compliance (gem. FMA Organisationsrundschriften WAG 2018)
Gemeinsame Agenden	<ul style="list-style-type: none"> - Interne Revision - Compliance/AML - Reputationsrisiko - Internes Kontroll-System (IKS)

Arbeitsweise des Vorstandes:

Neben der Geschäftsverteilung enthält die Geschäftsordnung die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Es werden wöchentlich Vorstandssitzungen mit Beschluss- und Berichtsagenden abgehalten und die vereinbarten Follow-Up Punkte überwacht. Die Interne Revision berichtet quartalsweise und Compliance jährlich direkt an den Aufsichtsrat. Die Risiko-Methoden der KA Finanz wurden überprüft; in einem monatlichen Risk Management Committee werden Kredit-, Liquiditäts-, Markt-, operationelle sowie sonstige Risikothemen strukturiert behandelt; zusätzliche Komitees für Kredit-, Kapital- und Liquiditätsbelange finden zumindest in wöchentlichen Abständen statt. Die Mitglieder des Vorstands befinden sich im ständigen gegenseitigen Informationsaustausch untereinander und mit den jeweils zuständigen Führungskräften. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft. Darüber hinaus findet im Sinne guter Corporate Governance eine laufende Abstimmung zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter und den Vorstandsmitgliedern hinsichtlich jener Angelegenheiten statt, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen. Dazu gehören insbesondere die Diskussion von Strategie und Geschäftsentwicklung sowie das Risikomanagement des Unternehmens.

b) Angaben zur Arbeitsweise des Überwachungsorgans

	Entscheidungsbefugnisse/ Tätigkeit	Anzahl Sitzungen im Berichtszeitraum
Aufsichtsrat	Tätigkeiten gem. § 95f AktG insbesondere Überwachung der Geschäftsleitung und zustimmungspflichtige Geschäfte sowie Tätigkeiten gem. § 162 BaSAG.	5 (davon 1 a.o.)
Personalausschuss (Konstituierung am 29.09.2017)	Eingeschränkte Beschlussfähigkeit; Beratung zu Vorstandsangelegenheiten und Fit&Proper Evaluierung von Vorstand und Aufsichtsrat	4 (davon 2 a.o.)
Portfolioausschuss (Konstituierung am 29.09.2017)	Beschlussfähigkeit; Tätigkeiten insbesondere Beratung hinsichtlich Abbauplan gem. § 84 Abs 6 BaSAG und Beschluss von Abbaumaßnahmen	5 (davon 1 a.o.)
Prüfungsausschuss (Konstituierung am 29.09.2017)	Keine Beschlussfähigkeit; Tätigkeiten gem. § 92 Abs 4a Z 4 AktG insbesondere Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	2
Präsidialausschuss	Eingeschränkte Beschlussfähigkeit; Entscheidungen in dringenden Fällen	–

Im Geschäftsjahr 2020 haben alle Mitglieder des Überwachungsorganes jeweils an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates teilgenommen.

5. Maßnahmen zur Förderung von Frauen gem. K-15.4 B-PCGK

Der Vorstand besteht aus einem weiblichen und einem männlichen Mitglied.

Dem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat gehört per 31.12.2020 eine Frau an. Die aktuelle Frauenquote beträgt somit unverändert zum Vorjahr 16,7% und liegt unter der vom B-PCGK vorgeschriebenen Quote von 35% (ab 01.01.2018).

Die Gesellschaft bekennt sich zu einer aktiven Gleichstellungspolitik und setzt sich aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies und gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld ein und ist sich ihrer sozialen Verantwortung gegenüber Mitarbeitern¹ bewusst. Es bestehen umfangreiche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (flexible Arbeitszeitmodelle, Möglichkeit der Telearbeit, Förderung der Work-Life Balance und Burn-Out-Prävention etc.).

6. Externe Evaluierung des Berichtes gem. K-15.5 B-PCGK

Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis dieser Evaluierung im Bericht auszuweisen. Zuletzt erfolgte die Evaluierung des Berichtes für das Geschäftsjahr 2019 durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH hat auf Basis ihrer Prüfungshandlungen bestätigt, dass ihnen keine Sachverhalte bekanntgeworden sind, die sie zu der Annahme veranlassen, dass der Bundes Public Corporate Governance Bericht der Gesellschaft in wesentlichen Belangen nicht mit dem B-PCGK 2017 übereinstimmt.

Die nächste Evaluierung des Berichtes hat für das Geschäftsjahr 2024 zu erfolgen.

7. Entsprechenserklärung gem. K-15.1.2 B-PCGK

Die KA Finanz bekennt sich zu einem möglichst hohen Maß an Transparenz im Sinne von Unternehmensführung und -überwachung. Corporate Governance gilt als wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur. Als Abbaugesellschaft gem. § 162 BaSAG ist das Unternehmen spezifischen Sonderregelungen unterworfen und unterliegt dabei auch der Aufsicht durch die österreichische Finanzmarktaufsicht.

Die Gremien haben sich intensiv mit den Anforderungen des Kodex auseinandergesetzt und festgestellt, dass im Geschäftsjahr 2020 den Regelungen des Kodex im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen vollständig entsprochen wurde. Der B-PCGK enthält verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind und Empfehlungen, die mit „C“ gekennzeichnet sind. Die sich daraus ergebenden Abweichungen von den K- und C-Regeln werden nachfolgend entsprechend dem Prinzip „comply-or-explain“ beschrieben und begründet.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Maßnahmen zur Förderung von Frauen gem. K-15.4 B-PCGK

Die aktuelle Frauenquote beträgt unverändert zum Vorjahr 16,7% und liegt unter der vom B-PCGK vorgeschriebenen Quote von 35% (ab 01.01.2018).

Ausschüsse des Überwachungsorgans gem. C-11.4.1 B-PCGK

Die KA Finanz kommt dieser Bestimmung grundsätzlich vollumfänglich nach. Gem. B-PCGK wird jedoch unter Ausschuss des Überwachungsorgans ein gegenüber dem Plenum kleineres Gremium verstanden. Derzeit sind in der KA Finanz zwei mit dem Plenum personenidentente Ausschüsse eingerichtet (Prüfungsausschuss, Portfolioausschuss). Die Personenidentität in diesen Ausschüssen gewährleistet eine hohe Effizienz und ermöglicht es, komplexe Sachverhalte intensiv zu behandeln.

Wien, 18. März 2021



Dr. Stephan Koren

Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Helmut Urban

Vorsitzender des Vorstands



Dipl.-Vw. Gabriele Müller

Mitglied des Vorstands